

Bezirkshauptmannschaft Baden, am 17. Jänner 1958.

Gemeinde Bad-Vöslau,
Riesenplattane und Mammutbäume
Erklärung zu Naturdenkmälern.

in dem Namen des
Landesverwaltungsamtes

B e s c h e i d :

Die Bezirkshauptmannschaft Baden verfügt gemäß § 2 des n.ö. Naturschutzgesetzes LGBl. Nr. 40/52 und § 1(2) der n.ö. Naturschutzverordnung LGBl. Nr. 41/52, die Erklärung folgender, auf dem Grundstück Parz. Nr. 96/1, B.Z. 741, K.G. Bad-Vöslau (Eigentümer: Maria GAL sowie mj. Ingeborg GAL und mj. Helmut GAL, Bad-Vöslau, Badnerstraße 3) stehender ca. 150 - 200 Jahre alte Bäume zu Naturdenkmälern:

- 1.) Plattane (*Platanus acerifolia*), Höhe 30 m, Stammumfang 4'50 cm,
- 2.) Rotbuche (*Fagus sylvatica*), " 20 m, " 3'10 m,
- 3.) Mammutfichte (*Sequoia gigantea*), " 25 m, " 2'60 m.

B e g r ü n d u n g :



Die gegenständlichen Bäume stellen ein erhaltungswürdiges Naturdenkmal dar und verleihen dem Landschaftsbild ein besonderes Gepräge.

Die Eigentümer haben sich mit der Erklärung zum Naturdenkmal einverstanden erklärt.

Es wird darauf hingewiesen, daß jede Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmals, außer bei Gefahr im Verzuge, gemäß § 4 Naturschutzgesetz, nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig ist.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist keine Berufung zulässig.

Ergeht an:

- 1.) Frau Maria Gal, Bad-Vöslau, Badnerstraße 3,
- 2.) mj. Ingeborg GAL und mj. Helmut GAL, sub. Frau Maria GAL, Bad-Vöslau, Badnerstraße 3,
- 3.) das n.ö. Gebietsbauamt II, sub. des Naturschutzkonsulenten

- Biol. Ing. Wilhelm Zach, Wr.-Neustadt, Neuklosterplatz 1,
- 4.) Herr Anton Ludwig HÜBL, Naturschutzkonsulent, Baden,
Prinz Solmsstraße 22,
- 5.) ^{den} Herrn Bürgermeister in Bad-Vöslau.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Kradil e.h.

Zur die Richtigkeit
der Ausfertigung

[Handwritten Signature]
Handleileiter.

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft
erwachsen.

Baden, am 28. Februar 1958.



Der Bezirkshauptmann:

[Handwritten Signature]

48

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

Herrn
Helmut GAL

Badnerstraße 3
2540 Bad Vöslau

Beilagen

9-N-80003

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
-	Wolfsbauer	DW 43	26. Februar 1986

Betrifft

Rotbuche in der KG Bad Vöslau, Naturdenkmal Nr. 48, Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden widerruft gemäß § 9 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, die mit Bescheid vom 17. Jänner 1986, Zl. IX-54/5-1987, erfolgte Naturdenkmalerklärung der auf Parz.Nr. 96/1, EZ. 741, KG Bad Vöslau, stehenden Rotbuche (*Fagus sylvatica*), eingetragen im Naturschutzbuch unter Zahl 48.

Begründung

Herr Helmut Gal hat als Grundeigentümer der Parz.Nr. 96/1, KG Bad Vöslau, am 24. Jänner 1986 bei der Bezirkshauptmannschaft Baden beantragt, die Naturdenkmalerklärung der auf seinem Grundstück stehenden Rotbuche zu widerrufen, da diese von Pilz befallen und sehr desolat sei. Da sich der Baum auf dem Parkplatzareal seines Caféhäusbetriebes befindet und bei Sturmeinwirkung Äste herabfallen, bilde dieser eine Gefahr für Menschen und Sachen. Ein PKW sei bereits Anfang Jänner 1986 schwer beschädigt worden.

Der Amtssachverständige für Naturschutz bei der Bezirkshauptmannschaft Baden hat nach Überprüfung der Rotbuche in seinem Gutachten vom 30. Jänner 1986 ausgeführt, daß der gegenständliche Baum, welcher ca. 1 m vom Caféhausgebäude entfernt steckt, von holzzerstörenden Pilzen befallen sei (*Polyporus formentarius*); dieser Pilz habe sowohl den Stamm als auch die teils abgestorbene Krone befallen. Die durch den Pilzbefall hervorgerufene Weißfäule habe

die Festigkeit des Holzes weitgehend zerstört. Abgestorbene Kronenäste gefährdeten das Cafehausgebäude und abgestellte Autos auf dem gleichfalls in nächster Nähe gelegenen Parkplatzes.

Dieses Gutachten wurde im Rahmen des Parteiongehörs dem Grundeigentümer sowie dem Bürgermeister der Stadtgemeinde Bad Vöslau und dem NÖ Umweltanwalt nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Gemäß § 9 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5300-3, ist eine Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Auf Grund des denkrichtigen und schlüssigen Gutachtens des Amtssachverständigen mit dem Resümee, daß wesentliche Änderungen der Eigenschaften, die seinerzeit zur Erklärung zum Naturdenkmal der gegenständlichen Rotbuche geführt haben, durch die oben angeführten Bausschädlinge und Beschädigungen eingetreten sind und diese Veränderungen des Baumes eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und einer Beschädigung von Sachwerten darstellen, ist die Behörde der Ansicht, daß die Voraussetzungen der Erklärung zum Naturdenkmal nicht mehr gegeben sind, weswegen die Unterschutzstellung zu widerrufen war.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

die Steuerpolizei (Abgabensteuereinsicht) betriebe für die Berufung
S. 120, 121.

Dieser Bescheid ergeht weiters an:

1. dem Herrn Bürgermeister in 1200 Bad Vöslau
2. die AG Döblichauwerk, Hauptgasse 11, 1-18 Wien
3. Stoen, Binder 318

Ergeht zur Kenntlichmachung an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1010 Wien
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/7, 1010 Wien
5. Herrn OFR Dipl. Ing. Blaschek als Sachverständiger für
Patentschutz in H e u s e

Der Bezirksaufseher
Mag. iur. Wenzelböck

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Lechner

26. März 1946
Mag. iur. Wenzelböck
Bezirksaufseher

Wolfsbauer
Wolfsbauer



25. Juni 1946

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöclauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

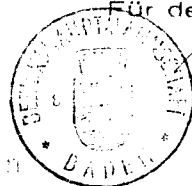
Bei dieser Ausfertigung handelt es sich um eine mittels
automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte
Erfassung
DVR 0016098

Herrn und Frau
Götsch und Junoberg 6A

Kranerstraße 3
2540 Bad Vöslau

Dieser Bescheid ist seit 16. Dezember 1988
rechtskräftig.

Für den Bezirkshauptmann:



Wolfsbauer
Wolfsbauer

20. März 1989

Beilagen

9-W-86003
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug: Bearbeiter (02252) W0711 Datum
Dr. Suchanek DW 45 29. November 1988

Betrifft:
Naturdenkmal in der Gemeinde Bad Vöslau; Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden widerruft die mit Bescheid vom
17. Jänner 1988, Zl. IX-54/5-1957, erfolgte Erklärung zum Natur-
denkmal eines Mammutbaumes auf Parz.Nr. 96/1, der EZ. 74J, KG Bad
Vöslau und verfügt die Löschung der unter Nr. 48 erfolgten Ein-
tragung in das Naturschutzbuch.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 8 und § 16 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, 1981.Nr.
5500 v.

§ 57 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG)
1960, BCBi. 177

Begründung

Mit dem vorstehend detailliert nach Geschäftszahl und Inhalt ange-
führten Bescheid wurde das darin beschriebene Naturgebilde zum Na-
turdenkmal erklärt und in der Folge in dieser Eigenschaft in das
Naturschutzbuch eingetragen.

Gez. § 9 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal von amtswegen

oder auf Antrag zu widerrufen,

1. wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht;
2. auf Antrag des Berechtigten, wenn diesem im Hinblick auf seine wirtschaftliche Lage die Erhaltung des Naturdenkmales nicht mehr zugemutet werden kann und die Erhaltungskosten nicht auf eine andere Weise sichergestellt werden können.

Der Bezirkshauptmannschaft Baden sind hinsichtlich des Erhaltungszustandes des Naturdenkmales auf Grund eines Berichtes der forstlichen Bundesversuchsanstalt in Wien vom 16. November 1988 folgende, für den tatsächlichen und rechtlichen Fortbestand des Naturdenkmales relevante Umstände bekannt geworden:

Die am 28. Oktober 1988 erfolgte Freilegung der Hauptwurzeln rund um die Stammbasis ergab folgendes Ergebnis:

Diejenigen Hauptwurzeln, die in östlicher Richtung vom Stamm wegziehen (hangabwärts Richtung Straße) zeigen keinerlei Fäuleherde. An dieser Seite befindet sich auch kein Aststerben im unteren Kronenbereich. Hangseitig - gegen das Kaffeehaus zu - sind jedoch alle Hauptwurzeln bis zum Stamm faul. Dies macht zirka 45 % des Stammumfanges aus. Teilweise ist das Holz schon zersetzt. Hallimasch- oder Wurzelschwamm-Mycel hat an vielen Orten bereits die Stammbasis erreicht, dürfte aber noch nicht weit den Stamm hinauf gewachsen sein. An zwei Stellen der Westseite fallen Flaschenhalsbildungen am Stammfuß auf: hier ist die Fäule besonders stark. An der Westseite wird die Fäule durch absterbende Äste manifest.

Die Ursache für das Auftreten der Fäule konnte nicht ermittelt werden. Laut Mitteilung der Kaffeehausbetreiber waren die Räumlichkeiten des Lokales ursprünglich Pferdestallungen. Ein Schadeinfluß durch Pferdemist wäre möglich. Weiters ist auch nicht aus-

zuschließen, daß im Bereich der Westseite des Baumes aufgeschüttet wurde. Dies dürfte aber, wenn überhaupt, vor langer Zeit erfolgt sein. Schließlich befindet sich hangwärts ein Schwimmbad, dessen Abwässer möglicherweise in den Wurzelbereich gelangen können (Hypochlorid-Desinfektion).

Entsprechend Erfahrungswerten aus der Baumstatik ist die Standfestigkeit eines Baumes, der über 30 % seiner Wurzeln durch Fäule verloren hat, nicht mehr gesichert. Im gegebenen Fall liegt der Prozentsatz an Faulwurzeln deutlich höher, wenn auch die in östlicher Richtung abstreichenden Wurzeln noch unversehrt sind, so ist die Gefahr des Umstürzens des über 30 m hohen Baumes besonders bei stärkeren Sturmböden mit hoher Wahrscheinlichkeit gegeben. Daher wird eine Fällung schon aus Sicherheitsgründen empfohlen.

Zur Prüfung der Richtigkeit dieser Behauptungen und um Entscheidungsgrundlagen darüber zu gewinnen, ob bzw. inwieweit der Fortbestand des Naturdenkmales in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht gerechtfertigt ist, wurde ein Amtssachverständiger der Fachrichtung Naturschutz mit der Erhebung des hierfür maßgeblichen Sachverhaltes und Erstellung eines Fachgutachtens mit Schwerpunkt "Erhaltungswürdigkeit des Naturdenkmales" beauftragt.

Der Amtssachverständige hat sich in seiner fachlichen Stellungnahme vom 23. November 1988 den Feststellungen der forstlichen Bundesversuchsanstalt vollinhaltlich angeschlossen und die Auffassung vertreten, daß die Erklärung zum Naturdenkmal für den Mammutbaum zu widerrufen wäre.

Die Behörde ist der Ansicht, daß die in diesem Gutachten aus der fachlichen Befundung gezogenen Schlüsse über den Zustand des Naturdenkmales denkrichtig sind, sie besitzen das erforderliche fachliche Niveau, das Gutachten kann daher als denkrichtig und in sich begründet beurteilt werden.

Die Erklärung zum Naturdenkmal war somit aus den Gründen des § 9 Abs. 8, Ziffer 1 NG zu widerrufen.

Die Behörde ist berechtigt, gemäß § 57 Abs. 1 AVG 1950 bei Gefahr im Verzug, wenn es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren einen Bescheid zu erlassen.

Da sich der Zustand des Mammutbaumes infolge Wurzelfäulnis bereits soweit verschlechtert hat, daß mit dem Umstürzen bei stärkeren Sturmböhen zu rechnen ist, war besonders im Hinblick darauf, daß der 30 m hohe Baum mitten im verbauten Gebiet von Bad Vöslau steht, wegen Gefahr im Verzug der Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal ohne Anhörung der Parteien des Verfahrens auszusprechen, damit eine möglichst rasche Fällung in Angriff genommen werden kann.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Vorstellung zu erheben. Die Vorstellung muß

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden und
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben).

Die Vorstellung bewirkt, daß das Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Aufschiebende Wirkung hat sie allerdings nur gegen die Kostenvorschreibung.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Vorstellung S 120,--.

Ergeht an

1. den Herrn Bürgermeister in 2540 Bad Vöslau
2. die NÖ Umweltschutzkommission, Herrngasse 11, 1014 Wien

48

Ergeht zur Kenntnisnahme an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/2, 1014 Wien
5. Herrn OFR Dipl.Ing. Hietel, als Sachverständiger für
Naturschutz im H a u s e

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

Bezirkshauptmannschaft Baden, am 17. Jänner 1958.

Gemeinde Bad-Vöslau,
Riesenplattane und Mammutbäume
Erklärung zu Naturdenkmälern.

in dem Bescheid
vom 17. Jänner 1958

B e s c h e i d :

Die Bezirkshauptmannschaft Baden verfügt gemäß § 2 des n.ö. Naturschutzgesetzes LGBl. Nr. 40/52 und § 1(2) der n.ö. Naturschutzverordnung LGBl. Nr. 41/52, die Erklärung folgender, auf dem Grundstück Parz. Nr. 96/1, B.Z. 741, K.G. Bad-Vöslau (Eigentümer: Maria GAL sowie mj. Ingeborg GAL und mj. Helmut GAL, Bad-Vöslau, Badnerstraße 3) stehender ca. 150 - 200 Jahre alte Bäume zu Naturdenkmälern:

- 1.) Plattane (*Platanus acerifolia*), Höhe 30 m, Stammumfang 4'50 cm,
- 2.) Rotbuche (*Fagus sylvatica*), " 20 m, " 3'10 cm,
- 3.) Mammutfichte (*Sequoia gigantea*), " 25 m, " 2'60 cm.

B e g r ü n d u n g :



Die gegenständlichen Bäume stellen ein erhaltungswürdiges Naturdenkmal dar und verleihen dem Landschaftsbild ein besonderes Gepräge.

Die Eigentümer haben sich mit der Erklärung zum Naturdenkmal einverstanden erklärt.

Es wird darauf hingewiesen, daß jede Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmals, außer bei Gefahr im Verzuge, gemäß § 4 Naturschutzgesetz, nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e g e r u n g :

Gegen diesen Bescheid ist keine Berufung zulässig.

Ergeht an:

- 1.) Frau Maria Gal, Bad-Vöslau, Badnerstraße 3,
- 2.) mj. Ingeborg GAL und mj. Helmut GAL, sub. Frau Maria GAL, Bad-Vöslau, Badnerstraße 3,
- 3.) das n.ö. Gebietsbauamt II, sub. des Naturschutzkonsulenten

- Biol. Ing. Wilhelm Zach, Wr.-Neustadt, Neuklosterplatz 1,
- 4.) Herr Anton Ludwig HÜBL, Naturschutzkonsulent, Baden,
Prinz Solmsstraße 22,
- 5.) ^{den} Herrn Bürgermeister in Bad-Vöslau.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Kradil e.h.

Zur die Richtigkeit
der Ausfertigung

[Handwritten Signature]
Handleileiter.

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft
erwachsen.

Baden, am 28. Februar 1958.

Der Bezirkshauptmann:

[Handwritten Signature]



48

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

Herrn
Helmut GAL

Badnerstraße 3
2540 Bad Vöslau

Beilagen

9-N-80003

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
-	Wolfsbauer	DW 43	26. Februar 1986

Betrifft
Rotbuche in der KG Bad Vöslau, Naturdenkmal Nr. 48, Widerruf der
Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden widerruft gemäß § 9 Abs. 8 des NÖ
Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, die mit Bescheid vom 17. Jänner
1986, Zl. IX-54/5-1987, erfolgte Naturdenkmalerklärung der
auf Parz.Nr. 96/1, EZ. 741, KG Bad Vöslau, stehenden Rotbuche
(*Fagus sylvatica*), eingetragen im Naturschutzbuch unter Zahl 48.

Begründung

Herr Helmut Gal hat als Grundeigentümer der Parz.Nr. 96/1, KG Bad
Vöslau, am 24. Jänner 1986 bei der Bezirkshauptmannschaft Baden
beantragt, die Naturdenkmalerklärung der auf seinem Grundstück
stehenden Rotbuche zu widerrufen, da diese von Pilz befallen und
sehr desolat sei. Da sich der Baum auf dem Parkplatzareal seines
Caféhausbetriebes befindet und bei Sturmeinwirkung Äste herabfall-
en, bilde dieser eine Gefahr für Menschen und Sachen. Ein PKW
sei bereits Anfang Jänner 1986 schwer beschädigt worden.

Der Amtssachverständige für Naturschutz bei der Bezirkshauptmann-
schaft Baden hat nach Überprüfung der Rotbuche in seinem Gutachten
vom 30. Jänner 1986 ausgeführt, daß der gegenständliche Baum,
welcher ca. 1 m vom Caféhausgebäude entfernt steht, von holzer-
störenden Pilzen befallen sei (*Polyporus formentarius*); dieser
Pilz habe sowohl den Stamm als auch die teils abgestorbene Krone
befallen. Die durch den Pilzbefall hervorgerufene Weißfäule habe

die Festigkeit des Holzes weitgehend zerstört. Abgestorbene Kronenäste gefährdeten das Cafehausgebäude und abgestellte Autos auf dem gleichfalls in nächster Nähe gelegenen Parkplatzes.

Dieses Gutachten wurde im Rahmen des Parteiongehörs dem Grundeigentümer sowie dem Bürgermeister der Stadtgemeinde Bad Vöslau und dem NÖ Umweltanwalt nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Gemäß § 9 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5300-3, ist eine Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Auf Grund des denkrichtigen und schlüssigen Gutachtens des Amtssachverständigen mit dem Resümee, daß wesentliche Änderungen der Eigenschaften, die seinerzeit zur Erklärung zum Naturdenkmal der gegenständlichen Rotbuche geführt haben, durch die oben angeführten Bausschädlinge und Beschädigungen eingetreten sind und diese Veränderungen des Baumes eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und einer Beschädigung von Sachwerten darstellen, ist die Behörde der Ansicht, daß die Voraussetzungen der Erklärung zum Naturdenkmal nicht mehr gegeben sind, weswegen die Unterschutzstellung zu widerrufen war.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

die Steuerpolizei (Abgabensteuereinsicht) betriebe für die Berufung
S. 120, 121.

Dieser Bescheid ergeht weiters an:

1. dem Herrn Bürgermeister in 1200 Bad Vöslau
2. die AG Döblichauwerkstatt, Heintzengasse 11, 1014 Wien
3. Stoen, Binder 318

Ergeht zur Kenntlichmachung an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/7, 1014 Wien
5. Herrn OFR Dipl. Ing. Blaschek als Sachverständiger für
Patentschutz in H e u s e

Der Bezirksaufseher
Mag. iur. Wenzelböck

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Geblümel

26. März 1946
Mag. iur. Wenzelböck
Bezirksaufseher

Wolfsbauer
Wolfsbauer



25. Juni 1946

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöclauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

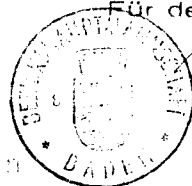
Bei dieser Ausfertigung handelt es sich um eine mittels
automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte
Erfassung
DVR 0016098

Herrn und Frau
Götsch und Juchacz 6A1

Kranzerstraße 3
2540 Bad Vöslau

Dieser Bescheid ist seit 16. Dezember 1988
rechtskräftig.

Für den Bezirkshauptmann:



Wolfsbauer
Wolfsbauer

20. März 1989

Beilagen

9-W-86003
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug: Bearbeiter (02252) W0711 Datum
Dr. Suchanek DW 45 29. November 1988

Betrifft:
Naturdenkmal in der Gemeinde Bad Vöslau; Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden widerruft die mit Bescheid vom
17. Jänner 1958, Zl. IX-54/5-1957, erfolgte Erklärung zum Natur-
denkmal eines Mammutbaumes auf Parz.Nr. 96/1, der EZ. 74J, KG Bad
Vöslau und verfügt die Löschung der unter Nr. 48 erfolgten Ein-
tragung in das Naturschutzbuch.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 8 und § 16 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, 1981.Nr.
5500 v.

§ 57 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG)
1960, BCBi. 177

Begründung

Mit dem vorstehend detailliert nach Geschäftszahl und Inhalt ange-
führten Bescheid wurde das darin beschriebene Naturgebilde zum Na-
turdenkmal erklärt und in der Folge in dieser Eigenschaft in das
Naturschutzbuch eingetragen.

Gez. § 9 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal von amtswegen

oder auf Antrag zu widerrufen,

1. wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht;
2. auf Antrag des Berechtigten, wenn diesem im Hinblick auf seine wirtschaftliche Lage die Erhaltung des Naturdenkmales nicht mehr zugemutet werden kann und die Erhaltungskosten nicht auf eine andere Weise sichergestellt werden können.

Der Bezirkshauptmannschaft Baden sind hinsichtlich des Erhaltungszustandes des Naturdenkmales auf Grund eines Berichtes der forstlichen Bundesversuchsanstalt in Wien vom 16. November 1988 folgende, für den tatsächlichen und rechtlichen Fortbestand des Naturdenkmales relevante Umstände bekannt geworden:

Die am 28. Oktober 1988 erfolgte Freilegung der Hauptwurzeln rund um die Stammbasis ergab folgendes Ergebnis:

Diejenigen Hauptwurzeln, die in östlicher Richtung vom Stamm wegziehen (hangabwärts Richtung Straße) zeigen keinerlei Fäuleherde. An dieser Seite befindet sich auch kein Aststerben im unteren Kronenbereich. Hangseitig - gegen das Kaffeehaus zu - sind jedoch alle Hauptwurzeln bis zum Stamm faul. Dies macht zirka 45 % des Stammumfanges aus. Teilweise ist das Holz schon zersetzt. Hallimasch- oder Wurzelschwamm-Mycel hat an vielen Orten bereits die Stammbasis erreicht, dürfte aber noch nicht weit den Stamm hinauf gewachsen sein. An zwei Stellen der Westseite fallen Flaschenhalsbildungen am Stammfuß auf: hier ist die Fäule besonders stark. An der Westseite wird die Fäule durch absterbende Äste manifest.

Die Ursache für das Auftreten der Fäule konnte nicht ermittelt werden. Laut Mitteilung der Kaffeehausbetreiber waren die Räumlichkeiten des Lokales ursprünglich Pferdestallungen. Ein Schadeinfluß durch Pferdemist wäre möglich. Weiters ist auch nicht aus-

zuschließen, daß im Bereich der Westseite des Baumes aufgeschüttet wurde. Dies dürfte aber, wenn überhaupt, vor langer Zeit erfolgt sein. Schließlich befindet sich hangwärts ein Schwimmbad, dessen Abwässer möglicherweise in den Wurzelbereich gelangen können (Hypochlorid-Desinfektion).

Entsprechend Erfahrungswerten aus der Baumstatik ist die Standfestigkeit eines Baumes, der über 30 % seiner Wurzeln durch Fäule verloren hat, nicht mehr gesichert. Im gegebenen Fall liegt der Prozentsatz an Faulwurzeln deutlich höher, wenn auch die in östlicher Richtung abstreichenden Wurzeln noch unversehrt sind, so ist die Gefahr des Umstürzens des über 30 m hohen Baumes besonders bei stärkeren Sturmböden mit hoher Wahrscheinlichkeit gegeben. Daher wird eine Fällung schon aus Sicherheitsgründen empfohlen.

Zur Prüfung der Richtigkeit dieser Behauptungen und um Entscheidungsgrundlagen darüber zu gewinnen, ob bzw. inwieweit der Fortbestand des Naturdenkmales in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht gerechtfertigt ist, wurde ein Amtssachverständiger der Fachrichtung Naturschutz mit der Erhebung des hierfür maßgeblichen Sachverhaltes und Erstellung eines Fachgutachtens mit Schwerpunkt "Erhaltungswürdigkeit des Naturdenkmales" beauftragt.

Der Amtssachverständige hat sich in seiner fachlichen Stellungnahme vom 23. November 1988 den Feststellungen der forstlichen Bundesversuchsanstalt vollinhaltlich angeschlossen und die Auffassung vertreten, daß die Erklärung zum Naturdenkmal für den Mammutbaum zu widerrufen wäre.

Die Behörde ist der Ansicht, daß die in diesem Gutachten aus der fachlichen Befundung gezogenen Schlüsse über den Zustand des Naturdenkmales denkrichtig sind, sie besitzen das erforderliche fachliche Niveau, das Gutachten kann daher als denkrichtig und in sich begründet beurteilt werden.

Die Erklärung zum Naturdenkmal war somit aus den Gründen des § 9 Abs. 8, Ziffer 1 NG zu widerrufen.

48

Die Behörde ist berechtigt, gemäß § 57 Abs. 1 AVG 1950 bei Gefahr im Verzug, wenn es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren einen Bescheid zu erlassen.

Da sich der Zustand des Mammutbaumes infolge Wurzelfäulnis bereits soweit verschlechtert hat, daß mit dem Umstürzen bei stärkeren Sturmböhen zu rechnen ist, war besonders im Hinblick darauf, daß der 30 m hohe Baum mitten im verbauten Gebiet von Bad Vöslau steht, wegen Gefahr im Verzug der Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal ohne Anhörung der Parteien des Verfahrens auszusprechen, damit eine möglichst rasche Fällung in Angriff genommen werden kann.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Vorstellung zu erheben. Die Vorstellung muß

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden und
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben).

Die Vorstellung bewirkt, daß das Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Aufschiebende Wirkung hat sie allerdings nur gegen die Kostenvorschreibung.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Vorstellung S 120,--.

Ergeht an

1. den Herrn Bürgermeister in 2540 Bad Vöslau
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, Herrngasse 11, 1014 Wien

48

Ergeht zur Kenntnisnahme an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/2, 1014 Wien
5. Herrn OFR Dipl.Ing. Hietel, als Sachverständiger für
Naturschutz im H a u s e

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

Bezirkshauptmannschaft Baden, am 17. Jänner 1958.

Gemeinde Bad-Vöslau,
Riesenplattane und Mammutbäume
Erklärung zu Naturdenkmälern.

in dem Bescheid
vom 17. Jänner 1958

B e s c h e i d :

Die Bezirkshauptmannschaft Baden verfügt gemäß § 2 des n.ö. Naturschutzgesetzes LGBl. Nr. 40/52 und § 1(2) der n.ö. Naturschutzverordnung LGBl. Nr. 41/52, die Erklärung folgender, auf dem Grundstück Parz. Nr. 96/1, B.Z. 741, K.G. Bad-Vöslau (Eigentümer: Maria GAL sowie mj. Ingeborg GAL und mj. Helmut GAL, Bad-Vöslau, Badnerstraße 3) stehender ca. 150 - 200 Jahre alte Bäume zu Naturdenkmälern:

- 1.) Plattane (*Platanus acerifolia*), Höhe 30 m, Stammumfang 4'50 cm,
- 2.) Rotbuche (*Fagus sylvatica*), " 20 m, " 3'10 cm,
- 3.) Mammutfichte (*Sequoia gigantea*), " 25 m, " 2'60 cm.

B e g r ü n d u n g :



Die gegenständlichen Bäume stellen ein erhaltungswürdiges Naturdenkmal dar und verleihen dem Landschaftsbild ein besonderes Gepräge.

Die Eigentümer haben sich mit der Erklärung zum Naturdenkmal einverstanden erklärt.

Es wird darauf hingewiesen, daß jede Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmals, außer bei Gefahr im Verzuge, gemäß § 4 Naturschutzgesetz, nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig ist.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist keine Berufung zulässig.

Ergeht an:

- 1.) Frau Maria Gal, Bad-Vöslau, Badnerstraße 3,
- 2.) mj. Ingeborg GAL und mj. Helmut GAL, sub. Frau Maria GAL, Bad-Vöslau, Badnerstraße 3,
- 3.) das n.ö. Gebietsbauamt II, sub. des Naturschutzkonsulenten

- Biel. Ing. Wilhelm Zach, Wr.-Neustadt, Neuklosterplatz 1,
- 4.) Herr Anton Ludwig HÜBL, Naturschutzkonsulent, Baden,
Prinz Solmsstraße 22,
- 5.) ^{den} Herrn Bürgermeister in Bad-Vöslau.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Kradil e.h.

Zur die Richtigkeit
der Ausfertigung

[Handwritten Signature]
Handleileiter.

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft
erwachsen.

Baden, am 28. Februar 1958.



Der Bezirkshauptmann:

[Handwritten Signature]

48

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

Herrn
Helmut GAL

Badnerstraße 3
2540 Bad Vöslau

Beilagen

9-N-80003

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
-	Wolfsbauer	DW 43	26. Februar 1986

Betrifft

Rotbuche in der KG Bad Vöslau, Naturdenkmal Nr. 48, Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden widerruft gemäß § 9 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, die mit Bescheid vom 17. Jänner 1986, Zl. IX-54/5-1987, erfolgte Naturdenkmalerklärung der auf Parz.Nr. 96/1, EZ. 741, KG Bad Vöslau, stehenden Rotbuche (*Fagus sylvatica*), eingetragen im Naturschutzbuch unter Zahl 48.

Begründung

Herr Helmut Gal hat als Grundeigentümer der Parz.Nr. 96/1, KG Bad Vöslau, am 24. Jänner 1986 bei der Bezirkshauptmannschaft Baden beantragt, die Naturdenkmalerklärung der auf seinem Grundstück stehenden Rotbuche zu widerrufen, da diese von Pilz befallen und sehr desolat sei. Da sich der Baum auf dem Parkplatzareal seines Cafehausbetriebes befindet und bei Sturmeinwirkung Äste herabfallen, bilde dieser eine Gefahr für Menschen und Sachen. Ein PKW sei bereits Anfang Jänner 1986 schwer beschädigt worden.

Der Amtssachverständige für Naturschutz bei der Bezirkshauptmannschaft Baden hat nach Überprüfung der Rotbuche in seinem Gutachten vom 30. Jänner 1986 ausgeführt, daß der gegenständliche Baum, welcher ca. 1 m vom Cafehausgebäude entfernt steckt, von holzzerstörenden Pilzen befallen sei (*Polyporus formentarius*); dieser Pilz habe sowohl den Stamm als auch die teils abgestorbene Krone befallen. Die durch den Pilzbefall hervorgerufene Weißfäule habe

die Festigkeit des Holzes weitgehend zerstört. Abgestorbene Kronenäste gefährdeten das Cafehausgebäude und abgestellte Autos auf dem gleichfalls in nächster Nähe gelegenen Parkplatzes.

Dieses Gutachten wurde im Rahmen des Parteiongehörs dem Grundeigentümer sowie dem Bürgermeister der Stadtgemeinde Bad Vöslau und dem NÖ Umweltanwalt nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Gemäß § 9 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5300-3, ist eine Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Auf Grund des denkrichtigen und schlüssigen Gutachtens des Amtszachverständigen mit dem Resümee, daß wesentliche Änderungen der Eigenschaften, die seinerzeit zur Erklärung zum Naturdenkmal der gegenständlichen Rotbuche geführt haben, durch die oben angeführten Bausschädlinge und Beschädigungen eingetreten sind und diese Veränderungen des Baumes eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und einer Beschädigung von Sachwerten darstellen, ist die Behörde der Ansicht, daß die Voraussetzungen der Erklärung zum Naturdenkmal nicht mehr gegeben sind, weswegen die Unterschutzstellung zu widerrufen war.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

die Steuerpolizei (Abgabensteuereinsicht) betriebe für die Berufung
S. 120, 121.

Dieser Bescheid ergeht weiters an:

1. dem Herrn Bürgermeister in 1200 Bad Vöslau
2. die AG Döblich-Gesellschaft, Heintzengasse 11, 1010 Wien
3. Stoen, Binder 310

Ergeht zur Kenntlichmachung an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1010 Wien
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/7, 1010 Wien
5. Herrn OFR Dipl. Ing. Blaschek als Sachverständiger für
Patentschutz in H e u s e

Der Bezirksaufseher
Mag. iur. Wausenböck

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Geblüme

26. März 1986
Mag. iur. Wausenböck
Bezirksaufseher

Wolfsbauer
Wolfsbauer



28. Juni 1986

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöclauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

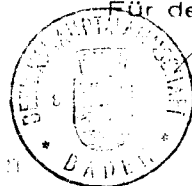
Bei dieser Ausfertigung handelt es sich um eine mittels
automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte
Erfassung
DVR 0016098

Herrn und Frau
Götsch und Juchacz 6A1

Kranzerstraße 3
2540 Bad Vöslau

Dieser Bescheid ist seit 16. Dezember 1988
rechtskräftig.

Für den Bezirkshauptmann:



Wolfsbauer
Wolfsbauer

20. März 1989

Beilagen

9-W-86003
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug: Bearbeiter (02252) W0711 Datum
Dr. Suchanek DW 45 29. November 1988

Betrifft:
Naturdenkmal in der Gemeinde Bad Vöslau; Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden widerruft die mit Bescheid vom
17. Jänner 1988, Zl. IX-54/5-1957, erfolgte Erklärung zum Natur-
denkmal eines Mammutbaumes auf Parz.Nr. 96/1, der EZ. 74J, KG Bad
Vöslau und verfügt die Löschung der unter Nr. 48 erfolgten Ein-
tragung in das Naturschutzbuch.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 8 und § 16 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr.
5500 v.

§ 57 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG)
1960, BGBl. 177

Begründung

Mit dem vorstehend detailliert nach Geschäftszahl und Inhalt ange-
führten Bescheid wurde das darin beschriebene Naturgebilde zum Na-
turdenkmal erklärt und in der Folge in dieser Eigenschaft in das
Naturschutzbuch eingetragen.

Gez. § 9 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal von amtswegen

oder auf Antrag zu widerrufen,

1. wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht;
2. auf Antrag des Berechtigten, wenn diesem im Hinblick auf seine wirtschaftliche Lage die Erhaltung des Naturdenkmales nicht mehr zugemutet werden kann und die Erhaltungskosten nicht auf eine andere Weise sichergestellt werden können.

Der Bezirkshauptmannschaft Baden sind hinsichtlich des Erhaltungszustandes des Naturdenkmales auf Grund eines Berichtes der forstlichen Bundesversuchsanstalt in Wien vom 16. November 1988 folgende, für den tatsächlichen und rechtlichen Fortbestand des Naturdenkmales relevante Umstände bekannt geworden:

Die am 28. Oktober 1988 erfolgte Freilegung der Hauptwurzeln rund um die Stammbasis ergab folgendes Ergebnis:

Diejenigen Hauptwurzeln, die in östlicher Richtung vom Stamm wegziehen (hangabwärts Richtung Straße) zeigen keinerlei Fäuleherde. An dieser Seite befindet sich auch kein Aststerben im unteren Kronenbereich. Hangseitig - gegen das Kaffeehaus zu - sind jedoch alle Hauptwurzeln bis zum Stamm faul. Dies macht zirka 45 % des Stammumfanges aus. Teilweise ist das Holz schon zersetzt. Hallimasch- oder Wurzelschwamm-Mycel hat an vielen Orten bereits die Stammbasis erreicht, dürfte aber noch nicht weit den Stamm hinauf gewachsen sein. An zwei Stellen der Westseite fallen Flaschenhalsbildungen am Stammfuß auf: hier ist die Fäule besonders stark. An der Westseite wird die Fäule durch absterbende Äste manifest.

Die Ursache für das Auftreten der Fäule konnte nicht ermittelt werden. Laut Mitteilung der Kaffeehausbetreiber waren die Räumlichkeiten des Lokales ursprünglich Pferdestallungen. Ein Schadeinfluß durch Pferdemist wäre möglich. Weiters ist auch nicht aus-

zuschließen, daß im Bereich der Westseite des Baumes aufgeschüttet wurde. Dies dürfte aber, wenn überhaupt, vor langer Zeit erfolgt sein. Schließlich befindet sich hangwärts ein Schwimmbad, dessen Abwässer möglicherweise in den Wurzelbereich gelangen können (Hypochlorid-Desinfektion).

Entsprechend Erfahrungswerten aus der Baumstatik ist die Standfestigkeit eines Baumes, der über 30 % seiner Wurzeln durch Fäule verloren hat, nicht mehr gesichert. Im gegebenen Fall liegt der Prozentsatz an Faulwurzeln deutlich höher, wenn auch die in östlicher Richtung abstreichenden Wurzeln noch unversehrt sind, so ist die Gefahr des Umstürzens des über 30 m hohen Baumes besonders bei stärkeren Sturmböden mit hoher Wahrscheinlichkeit gegeben. Daher wird eine Fällung schon aus Sicherheitsgründen empfohlen.

Zur Prüfung der Richtigkeit dieser Behauptungen und um Entscheidungsgrundlagen darüber zu gewinnen, ob bzw. inwieweit der Fortbestand des Naturdenkmales in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht gerechtfertigt ist, wurde ein Amtssachverständiger der Fachrichtung Naturschutz mit der Erhebung des hierfür maßgeblichen Sachverhaltes und Erstellung eines Fachgutachtens mit Schwerpunkt "Erhaltungswürdigkeit des Naturdenkmales" beauftragt.

Der Amtssachverständige hat sich in seiner fachlichen Stellungnahme vom 23. November 1988 den Feststellungen der forstlichen Bundesversuchsanstalt vollinhaltlich angeschlossen und die Auffassung vertreten, daß die Erklärung zum Naturdenkmal für den Mammutbaum zu widerrufen wäre.

Die Behörde ist der Ansicht, daß die in diesem Gutachten aus der fachlichen Befundung gezogenen Schlüsse über den Zustand des Naturdenkmales denkrichtig sind, sie besitzen das erforderliche fachliche Niveau, das Gutachten kann daher als denkrichtig und in sich begründet beurteilt werden.

Die Erklärung zum Naturdenkmal war somit aus den Gründen des § 9 Abs. 8, Ziffer 1 NG zu widerrufen.

Die Behörde ist berechtigt, gemäß § 57 Abs. 1 AVG 1950 bei Gefahr im Verzug, wenn es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren einen Bescheid zu erlassen.

Da sich der Zustand des Mammutbaumes infolge Wurzelfäulnis bereits soweit verschlechtert hat, daß mit dem Umstürzen bei stärkeren Sturmböhen zu rechnen ist, war besonders im Hinblick darauf, daß der 30 m hohe Baum mitten im verbauten Gebiet von Bad Vöslau steht, wegen Gefahr im Verzug der Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal ohne Anhörung der Parteien des Verfahrens auszusprechen, damit eine möglichst rasche Fällung in Angriff genommen werden kann.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Vorstellung zu erheben. Die Vorstellung muß

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden und
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben).

Die Vorstellung bewirkt, daß das Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Aufschiebende Wirkung hat sie allerdings nur gegen die Kostenvorschreibung.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Vorstellung S 120,--.

Ergeht an

1. den Herrn Bürgermeister in 2540 Bad Vöslau
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, Herrngasse 11, 1014 Wien

48

Ergeht zur Kenntnisnahme an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/2, 1014 Wien
5. Herrn OFR Dipl.Ing. Hietel, als Sachverständiger für
Naturschutz im H a u s e

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck